

Nachrichten zu den
aktuellen Entwicklungen
der IFRS

Ausgabe 2,
Februar 2015

International Accounting News

pwc

Inhalt

EU-Endorsement	2
Übersicht über neue Standards und Interpretationen	2
Endgültige Veröffentlichungen	3
Agenda-Entscheidungen des IFRS IC	3
Entwürfe	4
ED/2015/1, Klassifizierung von Verbindlichkeiten – Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1	4
Vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS IC	5
Diskussionen	5
Themen der jüngsten IASB-Sitzungen	5
Themen der jüngsten IFRS IC-Sitzung.....	7
Projektplan	8
Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB	8
Service	9
Veröffentlichungen	9
Trainings	9
Ansprechpartner in Ihrer Nähe	10
Bestellung und Abbestellung.....	11

EU-Endorsement

Übersicht über neue Standards und Interpretationen

Die nachfolgende Tabelle informiert über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen (Endorsement). Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme enthält das in der Tabelle genannte Datum einen Link zu der entsprechenden Verordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Jährliche Verbesserungen an den IFRS Zyklus 2010-2012	ab Geschäftsjahr 2015	EU-Verordnung vom 17. Dezember 2014
Jährliche Verbesserungen an den IFRS Zyklus 2011-2013	ab Geschäftsjahr 2015	EU-Verordnung vom 18. Dezember 2014
Änderung des IAS 19, Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge	ab Geschäftsjahr 2015	EU-Verordnung vom 17. Dezember 2014
IFRS 15, Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q2 2015
Änderung des IFRS 11, Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q3 2015
Änderung des IAS 16 und IAS 38, Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q3 2015
Änderung des IAS 16 und IAS 41, Landwirtschaft: Produzierende Pflanzen	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q3 2015
Änderung des IAS 27, Einzelabschlüsse (Equity-Methode)	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q3 2015
Jährliche Verbesserungen der International Financial Reporting Standards (Zyklus 2012-2014)	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q3 2015
Änderung des IFRS 10 und IAS 28, Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen	derzeit ab Geschäftsjahr 2016, Verschiebung geplant	verschoben (weiteres siehe hier)
Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28, Investmentgesellschaften – Anwendung der Konsolidierungsausnahme	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4 2015
Änderung an IAS 1, Disclosure Initiative	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4/2015
IFRS 9, Finanzinstrumente	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für H2/2015
IFRS 14, Regulatorische Abgrenzungsposten	ab Geschäftsjahr 2016	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 19. Februar 2015).

Endgültige Veröffentlichungen

Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Im Rahmen seiner Januar-Sitzung 2015 bestätigte das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) seine vorläufigen Entscheidungen (sog. Tentative Agenda Decisions) aus September 2014, wonach folgende Themen nicht auf die Agenda übernommen werden (zum Inhalt siehe die Oktober 2014-Ausgabe dieses Newsletters):

- IFRS 12, *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen* – Angaben für Tochterunternehmen mit wesentlichen nicht beherrschenden Anteilen sowie für wesentliche Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierte Unternehmen
- IFRS 13, *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* – Level-Zuordnung von Preisen, die von Preisserviceagenturen zur Verfügung gestellt werden
- IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* – Bilanzierung eingebetteter Fremdwährungsderivate in Basisverträgen
- IFRIC 21, *Abgaben* – Abgaben auf Produktionsanlagen

Darüber hinaus entschied das IFRS IC abschließend über eine vorläufige Agenda-Entscheidung aus September 2012 zur Frage des Ausweises negativer Zinsen. Hierzu stellte das IFRS IC fest, dass es sich bei negativen Zinsen für Vermögensanlagen mangels Zufluss eines wirtschaftlichen Nutzens nicht um Erträge i. S. d. IAS 18, *Umsatzerlöse*, handeln kann. Vor diesem Hintergrund können nach Auffassung des IFRS IC negative Zinsen nicht als negativer Zinsertrag ausgewiesen werden, sondern sind vielmehr in einem „geeigneten Aufwandsposten“ auszuweisen. Soweit es zum Verständnis des Abschlusses erforderlich ist, sind für die betreffenden Beträge zudem - entsprechend den Grundsätzen des IAS 1, *Darstellung des Abschlusses* - zusätzliche Erläuterungen zu machen.

Zur Frage des Ausweises negativer Zinsen auf finanzielle Verbindlichkeiten hat das IFRS IC in seiner Entscheidung nicht Stellung genommen. Folgt man der Betrachtungsweise in dem Staff Paper für die Sitzung des IFRS IC, so sind negative Zinsen auf finanzielle Verbindlichkeiten nicht als negativer Zinsaufwand oder Zinsertrag, sondern in einem „geeigneten Ertragsposten“ auszuweisen. Ebenso hat das IFRS IC keine Aussage zum Ausweis des „geeigneten Aufwandspostens“ bzw. des „geeigneten Ertragspostens“ getroffen. Folgt man auch hier der Argumentation in dem Staff Paper, so wird es als zulässig angesehen, diese beiden Posten – den „geeigneten Aufwandsposten“ und den „geeigneten Ertragsposten“ – jeweils als separaten Posten innerhalb des Zinsergebnisses auszuweisen.

Entwürfe

ED/2015/1, Klassifizierung von Verbindlichkeiten – Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1

Der IASB hat am 10. Februar 2015 mit dem ED/2015/1, *Klassifizierung von Verbindlichkeiten*, einen Entwurf zur punktuellen Änderung von Vorschriften des IAS 1, *Darstellung des Abschlusses*, veröffentlicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dazu, die Darstellung in der Bilanz durch Klarstellung der Kriterien für die Klassifizierung einer Verbindlichkeit als kurz- oder langfristig zu verbessern. Sie tun dies durch:

- eine Klarstellung dahingehend, dass die Klassifizierung einer Verbindlichkeit als kurz- oder langfristig auf Rechten des Unternehmens am Ende der Berichtsperiode (Bilanzstichtag) beruht und
- durch Verdeutlichung der Verbindung zwischen der Erfüllung einer Verbindlichkeit und dem Abfluss von Mitteln des Unternehmens.

Konkret wird vorgeschlagen:

- den Wortlaut des IAS 1.69(d) dahingehend zu ändern, dass eine Schuld dann als langfristig einzustufen ist, wenn das Unternehmen am Bilanzstichtag das Recht besitzt, die Erfüllung der Schuld um mindestens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag zu verschieben.

Der bisherige Wortlaut des Standards spricht an dieser Stelle von einem „uneingeschränkten Recht“, was zu Unklarheiten führte, da Rechte, die die Erfüllung einer Schuld verschieben, oft im Hinblick auf die Einhaltung von Kreditvereinbarungen (sog. Covenants) durch den Kreditnehmer in zukünftigen Perioden eingeschränkt sind. Zum anderen ist im bisherigen Wortlaut nicht spezifiziert, dass das Recht am Bilanzstichtag vorliegen muss.

- den bisherigen Wortlaut des IAS 1.73, wonach eine Verpflichtung dann als langfristig gilt, wenn das Unternehmen „erwartet oder verlangen kann“, dass diese im Rahmen einer bestehenden Kreditvereinbarung für mindestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag refinanziert oder verlängert wird, an den Wortlaut des IAS 1.69(d) anzupassen und ebenfalls auf das Vorhandensein eines bestehenden Rechts am Bilanzstichtag zur Refinanzierung oder Verlängerung abzustellen.

Klargestellt werden soll ferner, dass die Verlängerung einer Kreditaufnahme keine Erfüllung, sondern lediglich die Verlängerung einer bestehenden Verbindlichkeit darstellt und entsprechend nicht zur Klassifizierung der Verbindlichkeit als kurzfristig führen darf. Nach Auffassung des IASB bedarf es zu einer Erfüllung einer Verbindlichkeit immer eines Abflusses von Mitteln des Unternehmens. IAS 1.69 soll daher um den Hinweis ergänzt werden, dass für Klassifizierungszwecke die Erfüllung einer Verbindlichkeit in der Übertragung von flüssigen Mitteln, Eigenkapitalinstrumenten, anderen Vermögenswerten oder Dienstleistungen an den Kontrahenten, die in der Tilgung der Verbindlichkeit resultieren, besteht.

Es ist vorgesehen, die neuen Regelungen retrospektiv anzuwenden. Einen vorgeschlagenen verpflichtenden Anwendungszeitpunkt enthält der Entwurf noch nicht.

Stellungnahmen werden bis zum 10. Juni 2015 erbeten.

Sie können ED/2015/1 von folgender IASB-Website herunterladen:

<http://www.ifrs.org/Open-to-Comment/Pages/International-Accounting-Standards-Board-Open-to-Comment.aspx>

Vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS IC

Im Rahmen seiner Januar-Sitzung 2015 entschied das IFRS IC vorläufig, die folgende Fragestellung nicht auf seine Agenda zu übernehmen. Einwendungen gegen diese Entscheidung können bis zum 10. April 2015 eingereicht werden. Die vorläufige Agenda-Entscheidung soll in der Mai-Sitzung 2015 erneut diskutiert werden.

IAS 24, Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen – Definition von nahen Familienangehörigen einer Person

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur Definition eines „nahen Familienangehörigen einer Person“ in IAS 24.9. Konkret ging es um die Tatsache, dass der Wortlaut des IAS 24.9 nicht die Eltern einer Person umfasst, diese laut Auffassung des Anfragenden jedoch zu den nahe stehenden Familienangehörigen einer Person gehören, von denen erwartet werden kann, dass sie die Person bei ihren Geschäften mit dem Unternehmen beeinflussen oder von ihr beeinflusst werden können. Der Anfragende wies auch darauf hin, dass in anderen Rechtskreisen die Eltern einer Person von der Definition der nahen Familienangehörigen einer Person umfasst werden. Der Anfragende schlug dem IFRS IC daher vor, die in IAS 24.9 konkret genannten Beispiele von nahen Familienangehörigen zu streichen und anstelle dessen in der Definition klarzustellen, dass nahe stehende Familienangehörige einer Person die Personen umfasst, die gemäß Gesetz oder vorherrschender gewohnheitsmäßiger Normen nach geltender Rechtsprechung, in welcher das Unternehmen tätig ist, als nahe Familienangehörige angesehen werden.

Das IFRS IC stellte hierzu fest, dass es sich bei der Aufzählung von Angehörigen in IAS 24.9(a)-(c), die als nahe stehende Familienangehörige einer Person gelten, nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Es sei in jedem Einzelfall auf Basis des gegebenen Kriteriums der Möglichkeit einer (gegenseitigen) Beeinflussung zu beurteilen, ob weitere Familienangehörige, so z. B. auch Eltern oder Großeltern ebenfalls dazu gehörten.

Aufgrund der bestehenden Regelungen ist das IFRS IC der Ansicht, dass weder eine Interpretation noch eine Änderung des IAS 24 notwendig ist. Entsprechend wurde vorläufig entschieden, die Fragestellung nicht auf die Agenda zu nehmen.

Diskussionen

Themen der jüngsten IASB-Sitzungen

Der IASB erörterte folgende Themen auf seiner Januar-Sitzung 2015:

IAS 28, Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen – Bewertung von Beteiligungsunternehmen zum beizulegenden Zeitwert

Gemäß IAS 28.18 darf ein Anteil an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen, der direkt oder indirekt von einer Wagniskapital-Organisation oder einem anderen qualifizierten Unternehmen gehalten wird, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Ferner darf eine Nicht-Investmentgesellschaft, die eine Investmentgesellschaft als assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezieht, die durch das assoziierte Unternehmen bzw. das Gemeinschaftsunternehmen vorgenommene Bewertung von Tochterunternehmen zum beizulegenden Zeitwert gemäß IAS 28.36A beibehalten. Der IASB hat vorläufig entschieden klarzustellen, dass die Wahlrechte gemäß IAS 28.18 und IAS 28.36A für jedes Beteiligungsunternehmen

einzelne ausgeübt werden dürfen. Die entsprechenden Standardänderungen sollen im Rahmen der jährlichen Verbesserungen der IFRS umgesetzt werden.

Änderungen an IFRS 10, Konzernabschlüsse, und IAS 28, Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen – Wechselwirkungen mit IAS 28.32

Die im September 2014 verabschiedeten Änderungen an IFRS 10, *Konzernabschlüsse*, und IAS 28, *Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen*, sehen vor, dass ein Unternehmen, das ein Tochterunternehmen in ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen einbringt, den Gewinn aus dem Verlust der Beherrschungsmöglichkeit teilweise eliminieren muss, wenn es sich bei dem ehemaligen Tochterunternehmen nicht um einen Geschäftsbetrieb im Sinne des IFRS 3, *Unternehmenszusammenschlüsse*, handelt. Behält das Unternehmen einen Anteil am ehemaligen Tochterunternehmen zurück, der einen maßgeblichen Einfluss oder eine gemeinschaftliche Führung begründet, ist ein Teil des Gewinns aus der Neubewertung des zurückbehaltenen Anteils gegen den Buchwert des zurückbehaltenen Anteils zu eliminieren (IFRS 10.B99A). Die Anschaffungskosten der Beteiligung am assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen entsprechen dann dem beizulegenden Zeitwert des zurückbehaltenen Anteils abzüglich des anteilig eliminierten Neubewertungsgewinns (IFRS 10.25(b)).

Die anteilige Eliminierung des Neubewertungsgewinns steht in Konflikt mit den Regelungen des IAS 28.32, wenn der beizulegende Zeitwert des anteiligen Nettovermögens des assoziierten Unternehmens oder Gemeinschaftsunternehmens höher ist als die Anschaffungskosten der Beteiligung. In diesem Fall ist der Unterschiedsbetrag gemäß IAS 28.32(b) unmittelbar als Ertrag zu erfassen, so dass die anteilige Eliminierung des Neubewertungsgewinns (teilweise) rückgängig gemacht wird.

Vor diesem Hintergrund hat der IASB vorläufig entschieden klarzustellen, dass die Anschaffungskosten der Beteiligung am assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen dem beizulegenden Zeitwert des zurückbehaltenen Anteils entsprechen und die anteilige Eliminierung des Neubewertungsgewinns als eine nachträgliche Anpassung der Anschaffungskosten anzusehen ist. Darüber hinaus wurde vorläufig entschieden, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der im September 2014 verabschiedeten Standardänderungen zu verschieben und mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der nunmehr vorgesehenen Klarstellungen abzustimmen. Der IASB plant, die vorgeschlagenen Klarstellungen im zweiten Quartal 2015 im Rahmen eines Standardentwurfs, der weitere vorgesehene Änderungen an IAS 28 enthält, zu veröffentlichen.

Bilanzierung von Versicherungsverträgen

Der IASB beschäftigte sich im Wesentlichen mit der Frage, ob der zwingende Erstanwendungszeitpunkt des IFRS 9, *Finanzinstrumente*, für Versicherungsunternehmen möglicherweise auf den noch zu bestimmenden späteren zwingenden Erstanwendungszeitpunkt des künftigen geplanten Standards zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen verschoben werden soll. In diesem Zusammenhang bestätigte der IASB vorläufig die bereits in ED/2013/7, *Bilanzierung von Versicherungsverträgen*, enthaltenen Übergangsvorschriften, die es Versicherern erlauben:

- die Fair-Value-Option des IFRS 9.4.1.5 bei einer sog. Rechnungslegungsanomalie (Accounting-Mismatch) neu auszuüben bzw. sie zwingen, eine solche Designation zurückzunehmen, sofern im Übergangszeitpunkt der Accounting-Mismatch weggefallen ist sowie
- beim Übergang auf den neuen Versicherungsstandard die Fair-Value-OCI-Option für Eigenkapitalinstrumente des IFRS 9.5.7.5 vollständig neu auszuüben.

Darüber hinaus erwägt der IASB, den Versicherern im Rahmen der Übergangsbilanzierungsphase (*transition*) für IFRS 4 als weitere Erleichterung eine mögliche oder pflichtweise Überprüfung bzw. Neubeurteilung des IFRS 9-Geschäftsmodells (*business*

model) nach IFRS 9.4.1.2(a) bzw. 4.1.2.A(a) für die Klassifizierung von Kapitalanlagen einzuräumen.

Vor dem Hintergrund dieser vorläufigen Entscheidungen hat sich der IASB einstweilen entschlossen den Erstanwendungszeitpunkt des IFRS 9 für Versicherungsunternehmen nicht zu verschieben, so dass der 1. Januar 2018 für den Übergang auf IFRS 9 für alle IFRS-Bilanzierer verpflichtend bleibt.

Sonstiges:

- Bilanzierung von Leasingverträgen
- Konzeptionelles Rahmenkonzept
- IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen
- Disclosure-Initiative
- IFRIC 14, IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswerts, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung
- Emissionshandelssysteme

Themen der jüngsten IFRS IC-Sitzung

Neben den oben beschriebenen vorläufigen und endgültigen Agenda-Entscheidungen erörterte das IFRS IC folgende Themen auf seiner Januar-Sitzung 2015:

IAS 28, Anteile an assoziierten Unternehmen - Maßgeblicher Einfluss eines als Agent handelnden Fondsmanagers

Das IFRS IC bestätigte seine vorläufige Entscheidung aus September 2014, eine Anfrage zur Klarstellung, welche Faktoren bei der Beurteilung, ob ein Fondsmanager maßgeblichen Einfluss auf einen von ihm verwalteten Fonds besitzt, heranzuziehen sind, zunächst nicht auf seine Agenda zu nehmen. Es soll zunächst abgewartet werden, ob die angesprochene Fragestellung im Rahmen des Research-Projekts des IASB zur Equity-Bilanzierung behandelt werden wird. Insbesondere geht es darum, inwieweit Entscheidungen, die im Namen oder zum Vorteil einer anderen Partei getroffen werden (Agentenrechte) bei der Beurteilung des Vorhandenseins eines maßgeblichen Einflusses einzubeziehen sind oder nicht. Zum genauen Sachverhalt verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Oktober 2014-Ausgabe dieses Newsletters.

Sonstiges:

- IAS 12, *Ertragsteuern* – Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition und Einfluss auf latente Steuern
- IAS 16, *Sachanlagen* – Bilanzierung der Nettoerlöse und Kosten von Probeläufen
- IAS 21, *Auswirkungen von Wechselkursänderungen* – Währungsumrechnung von Erlösen
- IAS 32, *Finanzinstrumente: Darstellung* – Klassifizierung einer Verbindlichkeit für von einer Bank ausgegebene Prepaid-Karten im Abschluss der Bank
- IAS 40, *Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien* – Übertragungen in oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien

Projektplan

Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB

Laufende Projekte	PwC-Dokument	2015 Q1	2015 Q2	2015 Q3	2015 Q4
Sonderregelungen für Macro Hedges	<u>DP</u>	Comment letter analysis	–	–	–
Bilanzierung von Versicherungsverträgen	<u>ED</u>	Redeliberations	–	–	–
Bilanzierung von Leasingverträgen	<u>ED</u>	–	–	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	Comment letter analysis	–	–	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (2014–2016)	–	–	ED	–	–
IFRS 2 – Klarstellungen zur Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungstransaktionen	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	–	ED	–	–	–
Disclosure Initiative					
Prinzipien der Offenlegung	–	–	DP	–	–
Änderung des IAS 7	<u>ED</u>	Public consultation	–	–	–
IAS 28 – Eliminierung von Gewinnen aus „downstream“-Transaktionen	–	–	ED	–	–
IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28, IAS 36 und IFRS 13 – Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert	<u>ED</u>	Comment letter analysis	–	–	–
IAS 12 - Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste	<u>ED</u>	Redeliberations	–	–	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	ED	–	–
IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen – Umfassender Review	<u>ED</u>	IFRS	–	–	–
IFRS 3 – "Post-Implementation Review"	<u>RFI</u>	–	Feedback Statement	–	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>DP</u>	ED	–	–	–
Comment letter analysis	Analyse der eingegangenen Stellungnahmen				
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)				
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards				
IFRS	International Financial Reporting Standard				
Public consultation	Öffentliche Konsultation				
Redeliberations	Erneute Beratungen				
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)				

Service

Veröffentlichungen

Checkliste zu den Angabepflichten nach IFRS – 10. überarbeitete Auflage

Herausgegeben von PwC

Februar 2015, 184 Seiten

Die aktualisierte deutsche Fassung der Checkliste stellt sämtliche Angabepflichten in IFRS-Jahres- bzw. Konzernabschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, dar.

Die Publikation kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.pwc.de/de/rechnungslegung/checkliste-zu-den-angabepflichten-2014.jhtml>

Illustrative IFRS financial statements 2014 – Investment property

Herausgegeben von PwC

Dezember 2014, 80 Seiten

Aus der Publikationsreihe „Illustrative IFRS financial statements“, in welcher Musterkonzernabschlüsse nach IFRS für Unternehmen diverser Wirtschaftszweige dargestellt werden, wurde die Ausgabe für Immobilienunternehmen aktualisiert. Berücksichtigt werden alle Standards und Interpretationen, die für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, verpflichtend anzuwenden sind.

Die Publikation kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://inform.pwc.com/inform2/show?action=informContent&id=1455304012155492>

Trainings

Unter der Bezeichnung "The Academy" bieten wir Ihnen PwC-Fachtrainings für Führungskräfte und Mitarbeiter an. Das kostenpflichtige Angebot orientiert sich an Ihren Bedürfnissen, greift aktuelle Fragen und Trends auf und vermittelt Ihnen ein fundiertes Know-How, indem Sie vom Wissen und der Erfahrung einer führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaft profitieren.

Einzelheiten zu den angebotenen IFRS-Trainings finden Sie unter www.pwc.de/the-academy.

Ansprechpartner in Ihrer Nähe

National Office

Frankfurt am Main

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455

g.fladt@de.pwc.com

Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446

barbara.reitmeier@de.pwc.com

Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-257

wolfgang.weigel@de.pwc.com

Düsseldorf

Dr. Sebastian Heintges

Tel.: - 49 69 9585-3220

sebastian.heintges@de.pwc.com

Hannover

Andreas Bödecker

Tel.: +49 511 5357-3230

andreas.boedecker@de.pwc.com

Hamburg

Karsten Ganssaug

Tel.: +49 40 6378-8164

karsten.ganssaug@de.pwc.com

Capital Markets & Accounting Advisory Services

Düsseldorf

Dr. Rüdiger Loitz

Tel.: +49 211 981-2839

ruediger.loitz@de.pwc.com

Nadja Picard

Tel.: +49 211 981-2978

nadja.picard@de.pwc.com

Essen

Udo Kalk-Griesan

Tel.: +49 201 438-1850

udo.kalk@de.pwc.com

Martin Theben

Tel.: +49 201 438-1524

martin.theben@de.pwc.com

Frankfurt am Main

Andrea Bardens

Tel.: +49 69 9585-1196

andrea.bardens@de.pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004

peter.flick@de.pwc.com

Judith Gehrer

Tel.: +49 69 9585-3315

judith.gehrer@de.pwc.com

Christoph Gruss

Tel.: +49 69 9585-3415

christoph.gruss@de.pwc.com

Joachim Krakuhn

Tel.: +49 69 9585-2335

joachim.krakuhn@de.pwc.com

Armin Slotta

Tel.: +49 69 9585-1220

armin.slotta@de.pwc.com

Hamburg

Björn Seidel

Tel.: +49 40 6378-8163

bjoern.seidel@de.pwc.com

München

Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549

bernd.kliem@de.pwc.com

Stuttgart

Klaus Bernhard

Tel.: +49 711 25034-5240

klaus.bernhard@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter International Accounting News über unser Client Information System (CIS) abrufen. Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren. Wenn Sie sich neu registrieren möchten, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.